

DELPHI Unternehmensberatung AG

DELPHI - Ziegelhäuser Landstr. 1 - D- 69120 Heidelberg

Investunity AG
z.Hd. des Vorstands
Ziegelhäuser Landstr. 1

69120 Heidelberg

Ziegelhäuser Landstr. 1
D-69120 Heidelberg

Vorstand: Wilhelm K. T. Zours

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Karin Lergenmüller

Registergericht Mannheim
HRB 705381

Heidelberg, 5. Januar 2021

Gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre der Investunity AG am 22. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus der Bescheinigung der Bethmann Bank vom 5. Januar 2021 hervorgeht, sind wir Vorzugs-Aktionär der Investunity AG und bei der obigen Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt. Die Aktionärseigenschaft ergibt sich außerdem aus der Anmelde-Liste zur Hauptversammlung

Wir stellen folgenden Gegenantrag zum einzigen Tagesordnungspunkt der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre:

Gegenantrag:

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung wird in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt. Stattdessen wird beschlossen: „Die Vorzugsaktionäre erteilen in gesonderter Versammlung durch Sonderbeschluss ihre Zustimmung zu dem als Gegenantrag der DELPHI Unternehmensberatung AG unter TOP 11 a) veröffentlichten Beschlussvorschlag zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Januar 2021 ihre Zustimmung. Dieser lautet: „Sämtliche stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Gesellschaft werden in auf den Inhaber lautende Stammaktien umgewandelt. Der Vorstand wird angewiesen, die Anmeldung der Hauptversammlungsbeschlüsse zu TOP 11 erst vorzunehmen, wenn alle rückständigen Vorzugsdividendenbeträge ausgezahlt sind. Bei der Berechnung der rückständigen Vorzugsdividendenbeträge ist der Kapitalschnitt 8:1 aus dem Jahr 2009 so zu berücksichtigen, dass die Summe in Euro der bis zum Kapitalschnitt rückständigen Vorzugsdividenden auf die aktuelle Anzahl von Vorzugsaktien zu verteilen ist.“

Sofern die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft dem Gegenantrag zu TOP 11 a) der DELPHI Unternehmensberatung AG zugestimmt hat und dieser Gegenantrag somit beschlossen wurde und dem Beschlussvorschlag der Verwaltung unter TOP 11 b) ebenfalls zugestimmt hat und dieser ebenfalls beschlossen wurde, stimmt die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung zum TOP 11 zu.“

Begründung:

Vorzugsaktien werden wegen den nachzahlbaren Vorzugsdividenden erworben. Seit sehr vielen Jahren sind die nachzahlbaren Vorzugsdividenden bei Investunity rückständig, im Jahr 2009 wurde außerdem ein Kapitalschnitt im Verhältnis 8:1 durchgeführt, wodurch die vor dem Kapitalschnitt aufgelaufenen nachzahlbaren Vorzugsdividenden von zuvor 8 Vorzugsaktien sich nunmehr auf 1 Vorzugs-

DELPHI Unternehmensberatung AG

aktie konzentrieren. Vor der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien sind alle ausstehenden Vorzugsdividenden nachzuzahlen. Da die Vorzugsaktionäre untereinander einer Treuepflicht unterliegen, wäre ein Abstimmungsverhalten von Vorzugsaktionären, sich selbst und alle anderen Vorzugsaktionäre durch eine Zwangsmaßnahme (Umwandlung in Stammaktien) um alle satzungsgemäß nachzahlbaren Vorzugsdividenden zu berauben, u.E. rechtswidrig.

Wir werden in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu dem vorliegenden Beschlussvorschlag der Verwaltung mit „Nein“ stimmen und fordern alle Vorzugsaktionäre auf, ebenfalls mit „Nein“ zu stimmen.

Wir fordern die Gesellschaft auf, den Gegenantrag zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm K. T. Zours